

und wovon ich selbst genugsame Kenntniß erlangt habe, da mir zeither durch besondere Gunst gestattet gewesen ist, an den Sitzungen eines solchen Frauenvereins Theil zu nehmen, obgleich ich nicht wirkliches Mitglied desselben bin.

Königl. Commissar v. **Wietersheim**: Zur Erläuterung habe ich zu bemerken, daß der geehrte Abgeordnete insofern recht hat, als die Frauenvereine auch theilweis Hausarme, verschämte Arme unterstützen, was nicht Sache der Localarmenversorgung ist. Allein ich kann versichern, daß dies von den obererzgebirgischen Vereinen nur zum kleinsten Theile gilt, bei weitem der größte Aufwand wird zu Speisung, Kleidung, Gewährung von Brennholz gegeben, und lediglich zu Zwecken, die die eigentlichen Communalarmen zu bestreiten haben, wenn ihre Mittel ausreichen. Ueberhaupt erlaube ich mir zu bemerken, daß die Verhältnisse hinsichtlich des voigtländischen und obererzgebirgischen Frauenvereins wesentlich verschieden sind. Was der geehrte Abgeordnete und andere Sprecher aus jener Provinz sagte, hat sich wohl auf die voigtländischen Vereine bezogen. Diese sind eben so wohlthätig und nützlich, aber beschränken ihre Wirksamkeit auf den Ort ihres Sitzes, und dann tritt das Bedürfnis nicht so ein. Die obererzgebirgischen Frauenvereine umfassen einen Flächenraum von sechs Aemtern; es sind drei, denen jedem fast 40 — 50 Dörfer zugewiesen sind. Sie sind nicht im Stande, aus eignen Mitteln zu bestreiten, und bedürfen deshalb bedeutende Zuschüsse.

Vizepräsident **Reich-Eisenstuck**: Durch die Gründe, welche von zwei Mitgliedern der Deputation, den Abgg. **Rahlenbeck** und **Georgi**, wie in der Deputation, so auch jetzt der Kammer, entwickelt worden sind, bin ich selbst anfänglich in Zweifel gesetzt worden, ob nicht auch ich mich der Majorität anschließen sollte, ich bin aber bei der Minorität geblieben, und zwar aus folgenden Gründen. Das Communalprincip finde ich an sich nicht verletzt, ja sollte es auch wirklich verletzt werden, wie ich nicht zugeben kann, so würde ich mir doch keine Gewissenssache daraus machen, es bei dieser Angelegenheit noch einmal zu verletzen, nachdem wir bei den einzelnen Bewilligungen uns leider oft genug einer Abweichung von diesem Principe schuldig gemacht haben, und ein besonderer Bewegungsgrund vorhanden sein würde, es hier noch einmal zu verletzen. Ich glaube aber, das Communalprincip wird in dieser Angelegenheit nicht einmal verletzt, wenn man auf die Entstehung und die Wirksamkeit dieser Frauenvereine sieht. Ich muß erwähnen, daß früher, und namentlich in der Nothzeit der Jahre 1816 und 1817 diese Vereine gegründet wurden und unendlich viel Gutes seit dieser Zeit gestiftet haben, daher sie auch, nachdem diese traurige Periode vorüber war, fortbestanden. Später, als unser Vaterland das Glück hatte, die Erhabene auf dem Königsthron zu erblicken, machte es sich diese wahre Landesmutter in Wort und That zur Pflicht, auch auf diese Wohlthätigkeitsanstalten des Vaterlandes ihr Auge zu richten und sie in den Kreis ihrer besondern Fürsorge zu ziehen. Früher waren diese Vereine bloß für das Localprincip, für das eigentliche Commu-

nalprincip, für einzelne Orte begründet. Nachdem aber die erhabene Stifterin an die Spitze dieser Vereine getreten war, theilte sie den einzelnen Städten und andern wohlhabenderen Ortschaften besondere Bezirke zu. Dadurch wurde allerdings die Wirksamkeit der Frauenvereine erweitert. Die Vereine selbst mußten aber auch desto mehr Privatarme der Umgegend zur Fürsorge übernehmen. Die eigene Wohlthätigkeit der hohen Stifterin hat bereits diese Belastung weniger bemerkbar gemacht, indem, wenn auch die Frauenvereine an wohlhabenden Orten ausreichende Mittel für ihre Armen hatten, sie Zuschuß erhielten, um ihre Wirksamkeit auf die nächsten Dörfer auszudehnen, wo die Localvereine keine ausreichenden Mittel gewähren konnten. Wer die Verhältnisse, besonders in manchen erzgebirgischen Dörfern kennt, wird sich überzeugen, daß einzelne Arme oft in der größten Dürftigkeit und Hilflosigkeit schmachten. Der Grundbesitz ist verschuldet und die Familien der Besitzer können davon kaum nothdürftig erhalten werden. Der Grundbesitzer bauet oft, wenn die Jahreszeit ungünstig ist, nicht einmal so viel Getreide, als er mit seiner Familie braucht. Die Tagelöhner und Häusler, die selbst arm sind, können auch zur Unterstützung der Armen nichts thun. In Folge der getroffenen Einrichtung, in Folge dieser Zuthellung der Dörfer zu dem Centralfrauenvereine in größern Städten, ist eine solche gänzliche Hilflosigkeit nicht mehr möglich; wenigstens nehmen sich die Frauenvereine in den Städten auch der Armen in solchen hilflosen Ortschaften sehr an. Es handelt sich also nicht um eine Unterstützung der Armenkassen einzelner Orte, sondern um die Unterstützung ganzer Bezirke, und in Folge dieses um die Unterstützung ganzer armer Landestheile. Wenn die Beiträge, welche von der erhabenen Stifterin zugesichert worden sind, und durch einen Verein edler Männer in Dresden aufgebracht werden, aufhören sollten, würden nach und nach diese Frauenvereine sich wieder auf die einzelnen Orte, wo sie begründet sind, sich beschränken und die Hilflosigkeit der einzelnen armen Orte der Umgegend in der frühern Maße wieder eintreten. Ich betrachte daher dieses Postulat als im Interesse, nicht der Ortschaften der Frauenvereine selbst, sondern der umliegenden hilflosen Ortschaften, und insofern wird sich solches vollkommen rechtfertigen und die Bewilligung als eine Verletzung des eigentlichen Communalprincips nicht anzusehen sein. Ich schenke der früher geäußerten Ansicht Beifall, daß es nicht im Interesse der Frauenvereine selbst liegen werde, wenn sie der Staat zu größerer Wirksamkeit auffordert; es liegt aber im allgemeinen Interesse der Menschheit, und ich glaube, daß sie dieser Anforderung willig Folge leisten werden, um so mehr, als sie schon jetzt das Bewußtsein belohnt hat, fern von engherziger Beförderung des Zweckes auf ihren Wohnort, auch außerhalb der Grenzen desselben Gutes stiften zu können, und als sie sich glücklich gefühlt haben, das Organ jener landesmütterlichen Gesinnung in dieser Beziehung zu sein. Bloß deshalb, weil das Communalprincip nicht verletzt wird, und weil ich voraussehe, daß späterhin eine Beschränkung der Wohlthätigkeit eintreten würde, wenn kein Zuschuß aus Staatskassen erfolgte, habe ich mich dem Gutachten der Minorität angeschlos-